

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Insolvenzen und Versicherungsrecht

- > Insolvenzbedingter Prämienverzug und Deckung
- > D&O-Versicherung in der Insolvenz
- > Privilegierung nach § 157 VersVG

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



MiCAR-Marktmissbrauch

Energiecharta und
Investitionsschutz

Gender Pay Gap

Kartellrecht: Sondergesetz
Energie

Körperschaftsteuer 2024

Hochrisiko-KI



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

Wie geht es weiter mit Energiechartavertrag und Investitionsschutz in der EU?

BEITRAG. Mit einer Erklärung versuchen die EU und 26 ihrer Mitgliedstaaten, den Zugang zu Schiedsverfahren gemäß Art 26 Energiechartavertrag (ECT) für Intra-EU-Investitionen auszuschließen. Darin wird argumentiert, dass im Lichte der Entscheidung *Komstroy* der ECT weder in der Vergangenheit noch jetzt oder in Zukunft als Rechtsgrundlage für EU-interne Schiedsverfahren dienen könnte. Im vorliegenden Beitrag werden die darin vorgebrachten Argumente völkerrechtlich gewürdigt. **ecolex 2024/582**



Dr. Christian W. Konrad ist Rechtsanwalt bei Konrad Partners Rechtsanwälte, Wien/Skopje/London.

A. Einleitung

Dann ging alles Schlag auf Schlag: Am 30. 5. 2024 beschloss der Rat den Austritt der EU und Euratom¹⁾ aus dem ECT;²⁾ dieser wird ein Jahr nach Eingang der schriftlichen Notifizierung beim Depositär wirksam, was am 27. 6. 2024 erfolgte.³⁾ Am Tag davor hatte die EU mit 26 MS⁴⁾ eine „Erklärung über die rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache *Komstroy* und des gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des Art 26 des Vertrages über die Energiecharta als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren“ verabschiedet.⁵⁾

Mit dieser Erklärung soll erreicht werden, dass für EU-interne Investitionen klargestellt ist, dass eine Klausel, wie sie in Art 26 ECT vorgesehen ist, weder in der Vergangenheit noch jetzt oder in Zukunft Rechtsgrundlage für Schiedsverfahren sein kann.⁶⁾ Das betrifft auch die besondere Problematik der Wirkung der sog. „*sunset clause*“ in Art 47 Abs 1 ECT. Denn grds sieht der ECT selbst nach Kündigung des Vertrages einen 20 Jahre dauernden Investitionsschutz samt Klagsmöglichkeit für bis zum Austritt bestehende Investitionen vor. Auch dies soll mit der Erklärung unterbunden werden.

Inwieweit das Vorgehen der EU und ihrer 26 MS im Lichte des Völkerrechts die von ihnen gewünschte Wirkungen entfalten kann, wird im Folgenden daher einer eingehenderen Untersuchung unterzogen. Zunächst werden die Ausgangslage und die Hintergründe der Bestrebungen, die der Erklärung zugrunde liegen, skizziert. Dann wird aus völkervertragsrechtlicher Sicht die Wirkung der Erklärung genauer betrachtet. Schließlich wird auf die Auswirkungen in der Praxis hingewiesen.

B. Ausgangslage

Wie in dieser Zeitschrift an anderer Stelle bereits dargelegt,⁷⁾ ist der Investitionsschutz samt effektivem Rechtsschutzmechanismus mittels internationaler Schiedsgerichte innerhalb der EU insb für die EK und nunmehr für einige MS (bspw ist Italien bereits aus dem ECT 2016 ausgetreten) ein ständiger Störfaktor.⁸⁾ Der EuGH äußerte sich iSd EK schließlich in der vielbeachteten Rs *Achmea* dahingehend, dass die Art 267 und 344

AEUV einer Schiedsklausel in einem Investitionsschutzabkommen zw MS entgegenstehen.⁹⁾ IZm dem ECT war die Frage nach der Vereinbarkeit gesondert zu beurteilen, da es sich hierbei um ein multilaterales Abkommen handelt, dem sowohl MS als auch Drittstaaten (insb ehem Sowjetrepubliken, Süd-Ost-Europa, aber auch Japan) und die EU selbst angehören. In *Komstroy*¹⁰⁾ ergriff der EuGH die sich ihm bietende Gelegenheit, um die Anwendung der *Achmea*-E auch auf Investitionsschutzverfahren auf Grundlage des ECT (*obiter dicta*) auszuweiten.¹¹⁾

¹⁾ Rat der EU, Vertrag über die Energiecharta: EU notifiziert Rücktritt, Pressemitteilung vom 27. 6. 2024, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/05/30/energy-charter-treaty-council-gives-final-green-light-to-eu-s-withdrawal/> (abgerufen am 26. 7. 2024).

²⁾ Rechtlich wirksam wird der Austritt ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Depositär, also dem 27. 6. 2025.

³⁾ Rat der EU, Pressemitteilung vom 27. 6. 2024, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/06/27/energy-charter-treaty-eu-notifies-its-withdrawal/> (abgerufen am 26. 7. 2024).

⁴⁾ Nur Ungarn schloss sich nicht an und veröffentlichte eine eigene Erklärung; s Declaration of the Representative of the Government of Hungary, 26. 6. 2024.

⁵⁾ Erklärung über die rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache *Komstroy* und des gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf die Nichtanwendbarkeit des Art 26 des Vertrages über die Energiecharta als Grundlage für EU-interne Schiedsverfahren, 26. 6. 2024 (im Folgenden „*Komstroy*-Erklärung“).

⁶⁾ *Komstroy*-Erklärung 4.

⁷⁾ *Madner/Mayr*, Die Zukunft der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit im europäischen Mehrebenensystem, ÖJZ 2019, 207; *Konrad*, „BITS in Pieces“? Intra-EU-Investitionsschutzabkommen nach der Entscheidung in Green Power, *ecolex* 2024, 139.

⁸⁾ Siehe auch näher *Kehl/Wuschka*, The Energy Charter Treaty at a Tipping Point – Modernization Efforts, Withdrawal Plans and their Legal Consequences, ZEuS 2024, 59 (60 ff).

⁹⁾ EuGH C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158.

¹⁰⁾ EuGH C-741/19, *Komstroy*, ECLI:EU:C:2021:655.

¹¹⁾ Dazu auch *Nikolov*, Investor-Staat-Schiedsverfahren gemäß Art 26 ECT, EuR 2022, 496; *Dashwood*, *Komstroy* and Opinion 1/20 – curious and curiouser, Common Market Law Review 2022/59, 51.

Trotz dieser – zT kritisierten – weiteren E des EuGH¹²⁾ zeigten sich auf Basis des ECT eingesetzte SchiedsG von der aus ihrer Sicht rein innerunionsrechtlichen Betrachtung bislang unbeeindruckt und damit auch nicht an die E des EuGH gebunden.¹³⁾

Der ECT wurde zunehmend als Hindernis für die EU angesehen, insb nach *Achmea* und *Komstroy*.

Verschärft hat sich die Politisierung des Investitionsschutzes im Rahmen des ECT insb durch verzerrte Darstellungen von NGOs, die das multilaterale Vertragswerk als „Klimakiller“ und Hindernis für den Kampf gegen den Klimawandel sehen.¹⁴⁾ Übersehen wird dabei insb die Tatsache, dass die meisten Verfahren auf Grundlage des ECT iZm dem Schutz von Investitionen in erneuerbaren Energien geführt werden.¹⁵⁾

Dennoch sollte ein Modernisierungsprozess diese und andere Kritikpunkte, insb im Lichte der EuGH-Rsp, inhaltlich aufgreifen.¹⁶⁾ Aufgrund des Widerstands einiger MS (darunter auch Deutschland, Frankreich und Spanien) wurde der Text aber nicht wie geplant 2022 angenommen. Seine Annahme gilt als alles andere als gesichert.¹⁷⁾

C. Völkerrechtliche Beurteilung

Das Ziel der Erklärung ist klar: Sie soll jeglichen Intra-EU-ECT-Schiedsverfahren, auch ICSID-Verfahren, einen rechtlichen Riegel vorschieben, und zwar auch rückwirkend für noch anhängige und für bereits getätigte Investitionen, die – wie erwähnt – nach der *sunset clause* eigentlich noch weitere 20 Jahre lang Schutz genießen würden.¹⁸⁾ Freilich ist der EK und den MS

auch bewusst, dass durchgehend fast alle SchiedsG anderer Ansicht sind.¹⁹⁾

Die Bemühungen der EU und ihrer MS, Intra-EU-Schiedsverfahren zu verhindern, stoßen auf erhebliche völkerrechtliche Hindernisse.

Zur Frage, auf welcher völkervertragsrechtlichen Basis das genannte Ziel tatsächlich erreicht werden soll, gibt der Text leider keine Auskunft. Neben einer Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* – die auch im Lichte der IGH-Rsp dazu als sehr weit hergeholt betrachtet wird²⁰⁾ – bieten sich völkerrechtlich zwei Möglichkeiten an: Einerseits über eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Auslegung eines Abkommens gem Art 31 Abs 3 lit a WVK.²¹⁾ Andererseits über Übereinkünfte zur Modifikation mehrseitiger Verträge zw einzelnen Vertragsparteien gem Art 41 WVK.²²⁾

1. Inter-se-Auslegung (Art 31 Abs 3 lit a WVK)

Dieser Weg über eine Übereinkunft zw den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen, wie es in Art 31 WVK heißt, erscheint wenig plausibel. Während einige Autoren unter Hinweis auf ergangene Investitionsschiedsgerichtsentscheidungen²³⁾ zweifeln, dass Interpretationserklärungen den Vertragstext ändern, ergänzen oder gar gänzlich außer Kraft setzen können,²⁴⁾ ist das gewichtigste Argument sicherlich, dass diese Erklärung (selbst wenn sie in eine Übereinkunft iSd WVK münden würde) eben nicht alle Vertragsparteien des ECT abgegeben haben, sondern lediglich die EU und ihre 26 MS (wobei einige bereits ihren Austritt erklärten).²⁵⁾ Das Erfordernis nach Konsens für die Anwendung von Art 31 Abs 3 lit a WVK ist iW unbestritten.²⁶⁾

In *ESPF v Italien* hat das SchiedsG die Auffassung vertreten, dass Art 31 Abs 3 lit a WVK nur auf Auslegungen anwendbar sei, die von allen Vertragsparteien des ECT (und nicht nur den MS) angenommen wurden, sodass dieser Weg über eine Auslegungsübereinkunft völkerrechtlich keine Grundlage für einen rechtswirksamen Ausschluss der *sunset clause* biete.²⁷⁾

¹²⁾ Siehe *Dashwood*, *Common Market Law Review* 2022/59, 51; *ders*, Article 26 ECT and intra-EU disputes – the case against an expansive reading of ‚Achmea‘, *European Law Review* 2021/46, 415; allg Kritik insb aus Sicht der WVK, *Odermatt*, Is EU Law International? Case C-741/19 Republic of Moldova v Komstroy LLC and the Autonomy of the EU Legal Order, *European Papers*/6 2021, 1255 (1257f, 1268); *Wilske/Ebert*, Investitionsschutz: Schiedsklausel im Vertrag über die Energiecharta innerhalb der EU nicht anwendbar, *IWRZ* 2021, 279 (281f).

¹³⁾ So im Ergebnis etwa *ESPF v Italien*, Schiedsspruch 14. 9. 2020; *Portigon v Spain*, Decision on Reconsideration 20. 11. 2022. Die bisher einzig bekannte Ausnahme ist die E in *Green Power v Spain*, SCC Case No. 2016/135; dazu näher *Ebert/Raynal*, SCC Tribunal declines jurisdiction in ECT arbitration based on intra-EU objection in *Green Power v. Spain*, *SchiedsVZ* 2022, 334; *Konrad*, „BITS in Pieces“? Intra-EU-Investitionsschutzabkommen nach der Entscheidung in *Green Power*, *ecolex* 2024, 139.

¹⁴⁾ Dazu nur beispielhaft: *attac*, Klimakiller Energiecharta-Vertrag stoppen (<https://www.attac.at/kampagnen/klimakiller-energiecharta-vertrag>). Siehe auch *Dauphin*, The unknown climate-killer deal we'll have to tackle next (Friends of Earth Europe, Mai 2020) verfügbar unter <https://friendsoftheearth.eu/news/the-unknown-climate-killer-deal-well-have-to-tackle-next> (alle Links zuletzt abgerufen am 1. 8. 2024).

¹⁵⁾ Siehe *Germelmann*, Der Investitionsschutz im Energie- und Klimaschutzrecht zwischen „European Green Deal“ und Grenzen des Unionsprimärrechts, *EuR* 2020, 375 mwN.

¹⁶⁾ Dazu allg zu den rezenten Entwicklungen, *Stöbener de Mora*, Licht aus für den Energiechartavertrag? *EuZW* 2023, 297; *Verburg*, Modernising the Energy Charter Treaty: An opportunity to enhance legal certainty in investor-State dispute settlement, *JWIT* 2019, 425.

¹⁷⁾ *Wilske/Markert/Ebert*, Entwicklungen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2023 und Ausblick auf 2024, *SchiedsVZ* 2023, 121 (133). Allg zur Modernisierung s *Lavranos/Lath/Varma*, The Meltdown of the Energy Charter Treaty (ECT): How the ECT was ruined by the EU and its Member States, *SchiedsVZ* 2023, 38.

¹⁸⁾ *Wilske/Markert/Ebert*, *SchiedsVZ* 2024, 121 (124f).

¹⁹⁾ Siehe dazu EK, non-paper: Next steps as regards the EU, Euratom and Member States' membership in the Energy Charter Treaty.

²⁰⁾ Dazu auch *Morgandi/Bartels*, Exiting the Energy Charter Treaty under the law of treaties, *King's Law Journal* 2023/34, 145 (152).

²¹⁾ Siehe dazu auch *Morgandi/Bartels*, *King's Law Journal* 2023/34, 145 (152).

²²⁾ Siehe dazu auch *Morgandi/Bartels*, *King's Law Journal* 2023/34, 145 (153ff).

²³⁾ *AS PNB Banka v Latvia*, Decision on the Intra-EU Objection 14. 5. 2021, Rz 572–581; *Adria Group*, Rz 200–212; *Sevilla Beheer v Spain*, Decision on Jurisdiction, Liability and the Principles of Quantum 11. 2. 2022, Rz 652.

²⁴⁾ *Korom/Nagy*, EU Member States' Diverging Declarations on the Intra-EU Applicability of the ECT: Can the ECT be Disapplied Intra-EU as a Matter of International Law Without Modernization? *Kluwer Arbitration Blog* (Stand 17. 7. 2024). Ähnlich *Kehl/Wuschka*, *ZEuS* 2024, 59 (87).

²⁵⁾ So auch *Kehl/Wuschka*, *ZEuS* 2024, 59 (87); allg *Dörr* in *Dörr/Schmalenbach*, Vienna Convention on the Law of Treaties (2012) Art 31 Rz 67, 72.

²⁶⁾ Siehe *ILC*, Draft Conclusions on Subsequent Agreements and Subsequent Practice in Relation to the Interpretation of Treaties, Commentary to Draft Conclusion 4, Paragraph 1, UN Doc A/73/10, Rz 51; *Morgandi/Bartels*, *King's Law Journal* 2023/34, 145 (154). So auch *Reenergy v Spain*, ICSID Case No. ARB/14/18, Schiedsspruch 6. 5. 2022, Rz 371. AA *Green Power v Spain*, SCC Case No. 2016/135, Schiedsspruch 16. 6. 2022, Rz 370.

²⁷⁾ *ESPF v Italien*, Schiedsspruch 14. 9. 2020, Rz 323. Im Ergebnis auch Schweizer Bundesgericht 3. 4. 2024, 4A_244/2023.

Gemäß Rsp des StIG und des IGH steht es freilich den Vertragsparteien als „Herren“ der Verträge jedenfalls zu, ein Vertragswerk verbindlich auszulegen.²⁸⁾ Dies ist aber bei nur einem Teil der Vertragsparteien – wie hier – gerade nicht der Fall.²⁹⁾

2. Inter-se-Modifikation über Art 41 WVK

Der Umweg über Art 41 WVK dürfte geeigneter sein.³⁰⁾ Danach können Übereinkünfte zur Modifikation mehrseitiger Verträge zw einzelnen Vertragsparteien getroffen werden, um den Vertrag ausschließlich im Verhältnis untereinander zu modifizieren. Dafür gibt es aber (neben dem Erfordernis, dass eine solche Modifikation durch den Vertrag nicht von vornherein ausgeschlossen ist) zwei Voraussetzungen.

Einerseits dürfen „die anderen Vertragsparteien in dem Genuß ihrer Rechte auf Grund des Vertrages oder in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beeinträchtigt“ sein (Art 41 Abs 1 lit b i WVK). Die EU erblickt im ECT lediglich bilaterale Rechte und Pflichten. Aus praktischer Sicht könnte dagegen vorgebracht werden, dass natürlich auch die Rechte anderer Nicht-EU-Vertragsparteien des ECT beeinträchtigt werden könnten – nämlich der Investoren, die ihre EU-Tochtergesellschaften für Energieinvestitionen nutzen.³¹⁾ Andererseits blieben aus formaljuristischer Sicht Nicht-EU-Investoren von den Wirkungen einer Inter-se-Modifikation unberührt.³²⁾

Eine abschließende Beurteilung kann offen bleiben, denn tatsächlich schwerer wird die zweite Hürde des Art 41 WVK für die EU zu nehmen sein. Dieser verlangt nämlich in lit b ii leg cit, dass sich die Modifikation „nicht auf eine Bestimmung bezieht, von der abzuweichen mit der vollen Verwirklichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrags unvereinbar ist“. Dass der ECT (auch) die Förderung und den Schutz von Investitionen im Energiesektor als Ziel und Zweck verfolgt, liegt freilich auf der Hand.³³⁾ Dieser würde selbstredend durch einen Ausschluss der Rechtsschutzmöglichkeiten im innereuropäischen Kontext vereitelt werden.³⁴⁾ Dies auch deshalb, weil der ECT in Art 16 explizit vorsieht, dass keine Schlechterstellung von Investoren vorgenommen werden darf.³⁵⁾

Zusätzlich fraglich bleibt, wie mit Art 41 WVK erreicht werden könnte, dass nicht nur zukünftige, sondern auch bereits anhängige Schiedsverfahren beendet werden müssen sowie bereits erlassene Schiedssprüche nicht vollstreckt werden dürften.³⁶⁾

Schlussstrich

Aus den genannten Gründen ist es fraglich, ob die EU und ihre MS das Durchsetzen der *Komstroy-E* mittels Inter-se-Abkommen auf völkerrechtlicher Ebene erreichen können. Die Einwände dagegen sind gewichtig. Da nicht die Rsp. des EuGH, sondern der einschlägige Investitionsschutzvertrag Kompetenzgrundlage der SchiedsG ist, werden sich wohl ICSID-SchiedsGer davon weiter unbeeindruckt zeigen.³⁷⁾ Nicht-ICSID-Schiedsgerichte mit Sitz in der EU haben hier natürlich das Nachsehen, nachdem die dortigen Gerichte dem EuGH gefolgt sind.³⁸⁾ Außerhalb der EU sind die Gerichte iZm der Vollstreckbarkeit ergangener Intra-EU-Schiedssprüche jedoch völkerrechtsfreundlicher.³⁹⁾ Im Ergebnis wird sich in der nunmehr bestehenden Schiedspraxis vermutlich nicht viel ändern. Zuletzt hat der deutsche BGH jedoch auch Intra-EU-ICSID-Verfahren aufgrund des Unionsrechtsvorrangs einen Riegel vorgeschoben.⁴⁰⁾

Um den vorhandenen Normenkonflikt zw Unionsrechts- und Völkerrechtsordnung⁴¹⁾ iSd EU dogmatisch sauber aufzulösen, ist wohl ein pragmatischer Ansatz am sinnvollsten. Der ECT-Moderanisierungsprozess bietet die völkerrechtlich geeignetste Grundlage dafür, einen multilateralen Vertrag gemäß WVK anzupassen, und ermöglicht es, in diesem Rahmen alle Interessen entsprechend zu berücksichtigen. Gerade in Zeiten, in denen das Völkerrecht von einigen Staaten eklatant missachtet wird, sollten die EU und ihre MS fundamentale Grundsätze wie „*pacta sunt servanda*“ nicht kurzfristigen (innerpolitischen) Interessen opfern.

²⁸⁾ Dörr in Dörr/Schmalenbach, Vienna Convention on the Law of Treaties Art 31 Rz 20. Näher dazu Kehl/Wuschka, ZEuS 2024, 59 (71f) mwN.

²⁹⁾ Zu Variationen dieses Arguments ausf Morgandi/Bartels, King's Law Journal 2023/34, 145 (154f).

³⁰⁾ Dazu auch Klabbers, der diese Möglichkeit grds für möglich hält: Klabbers, A Moral Holiday: Withdrawal from the Energy Charter Treaty, ESIL Reflections 2022/1, 1 (4f).

³¹⁾ Korom/Nagy, EU Member States' Diverging Declarations on the Intra-EU Applicability of the ECT, Kluwer Arbitration Blog (Stand 17. 7. 2024).

³²⁾ So auch Morgandi/Bartels, King's Law Journal 2023/34, 145 (157). Dazu auch Komstroy-Erklärung, 5f.

³³⁾ Siehe auch das Schiedsgericht in *Silver Ridge v Italy*, ICSID, case No. ARB/15/37, Schiedsspruch 26. 2. 2021, Rz 229. Mit ausf Begründung auch Morgandi/Bartels, King's Law Journal 2023/34, 145 (157f). Ähnlich wohl auch Lang, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art 351 AEUV, EuR 2018, 525 (543ff). Siehe auch Korom/Nagy, EU Member States' Diverging Declarations on the Intra-EU Applicability of the ECT, Kluwer Arbitration Blog (Stand 17. 7. 2024).

³⁴⁾ Kehl/Wuschka, ZEuS 2024, 59 (73).

³⁵⁾ So auch Lang, EuR 2018, 525 (545f) mit Hinweis auf die „multilaterale Erfüllungsstruktur“ des Art 26 ECT. Im Ergebnis auch das Schiedsgericht in *BayWa v Spain*, Decision on Jurisdiction, Liability and Directions on Quantum 2. 12. 2019, Rz 276.

³⁶⁾ Dazu allg auch Kehl/Wuschka, ZEuS 2024, 59.

³⁷⁾ Dazu Ebert/Weyland, Weitere Rechtsschutzdefizite in der EU? Laut EuGH-Rechtsprechung kein völkerrechtlicher Rechtsschutz für Investoren, RIW 2022, 20 mwN; von Marschall, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen in Deutschland, RIW 2021, 785 (790); Lavranos/Singla, Achmea: Groundbreaking or Overrated? SchiedsVZ 2018, 348; aA Rusche, Abwehr rechtsmissbräuchlicher innereuropäischer Investoren-Staaten-Schiedsverfahren durch Verfahren vor deutschen Gerichten, IPRax 2021, 494.

³⁸⁾ Zuletzt bspw in Schweden.

³⁹⁾ So zuletzt Schweiz iZm EDF *Energies Nouvelles v Spain*; s Schweizer Bundesgericht 3. 4. 2024, 4A_244/2023.

⁴⁰⁾ BGH 27. 7. 2023, I ZB 75/22, Rz 68ff; BGH 27. 7. 2023, I ZB 43/22, Rz 67ff. Dazu ausf Castro, Schiedsgerichtliche Exklusivität versus staatlicher Kontrollvorbehalt: Die ICSID-Konvention im Visier des BGH, ZeuS 2024, 40.

⁴¹⁾ Siehe aber die Argumente des Schweizer Bundesgerichts, das hier keinen Normkonflikt erkennt: Schweizer Bundesgericht 3. 4. 2024, 4A_244/2023.